

tragsrecht schließlich auch Eingang in das Spruchverfahren. Die Organisation von Sozialverwaltung und Rechtsschutz nach der RVO wies aber trotz der Errichtung gesonderter Spruchausschüsse bzw. -kammern bei der Unterscheidung von Rechtsprechung und Verwaltung erhebliche Unschärfen auf.²²² So war in § 1675 RVO das Verfahren vor der Spruchkammer des Obersicherungsamts als „Berufung“ gegen die Endbescheide der Unfallversicherungsträger, die Bescheide der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsträger sowie gegen die Urteile des Versicherungsamts in Krankenversicherungssachen bezeichnet. Bescheide der Versicherungsträger waren danach als Verwaltungsakte vom Wesen her gleichzeitig erstinstanzliche Entscheidungen.²²³ Dementsprechend bildete das Spruchverfahren nach dem Konzept der RVO, indem es gleichsam eine Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens war, mit diesem ein integriertes Ganzes. Unter diesem Aspekt leuchtet auch ein, dass der historische Gesetzgeber es letztlich als konsequent angesehen haben mag, dem Versicherten auch im Spruchverfahren das Antragsrecht einzuräumen. Im gewaltenteiligen System der Bundesrepublik Deutschland tragen diese Überlegungen jedoch nicht ohne weiteres; hier ist das Antragsrecht des „integrierten Verwaltungs- und Spruchverfahrens“ als § 109 SGG in das völlig neue, unabhängige Gerichtsverfahren übertragen worden. Bemerkenswert ist dies nicht zuletzt angesichts des Umstandes, dass das zwingende Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes im Verwaltungsverfahren, dem es ursprünglich entstammte, heute nicht mehr existiert, während es im gerichtlichen Verfahren bis zum heutigen Tage Bestand hat.

Kapitel 3. § 109 SGG als Ergänzung der Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen

A. Problemlage

Im sozialgerichtlichen Verfahren ist nach § 103 SGG das Gericht für die Sachverhaltsaufklärung verantwortlich. Es erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und ist dabei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Daneben besteht das grundsätzlich zwingende Beweisantragsrecht nach § 109 Abs. 1 SGG, einen bestimmten Arzt gutachtlich zu hören. Es stellt sich also für die dogmatische Einordnung von § 109 SGG die Frage, wie sich dieses Antragsrecht zur amtsweigigen Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht verhält. Hier ist vielfach die Rede von einer

222 Vgl. für das Reichsversicherungsamt *Christmann / Schönholz*, in: *Dt. SozRV*, Entwicklung des Sozialrechts, S. 3, 20f.

223 Vgl. *Knörr*, Sozialgerichtsbarkeit, S. 30.

„Ausnahme“²²⁴ oder „Durchbrechung“²²⁵ des Untersuchungsgrundsatzes durch § 109 SGG. In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, dass es zutreffender ist, das Antragsrecht als *Ergänzung* der von Amts wegen erfolgten Sachverhaltsaufklärung des Gerichts einzuordnen.

Um das Verhältnis von § 103 und § 109 SGG zueinander zu klären, ist es erforderlich, den Untersuchungsgrundsatz und seine Bedeutung im Gefüge der Prinzipien gerichtlicher Verfahren selbst näher zu betrachten: Welche übergeordneten Prozesszwecke stehen hinter dem Untersuchungsgrundsatz? Ausgangspunkt der nachfolgenden Darstellung ist die staatliche Verantwortung für die Wahrung des Rechtsfriedens als oberster Staatszweck und der Gedanke, dass auch das Verfahrensrecht in seiner Ausgestaltung diesem Zweck verpflichtet ist. Je nach der Art der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse können Rechtsstreitigkeiten den Rechtsfrieden innerhalb eines über die Beteiligten hinausgehenden Personenkreises berühren. Daraus kann eine gesteigerte Verantwortung des Gerichts für die Erzielung objektiv richtiger Ergebnisse erwachsen, was wiederum Einfluss auf die Ausgestaltung des Verfahrens hat. Diese Zusammenhänge sollen nachfolgend näher beleuchtet werden, indem zunächst gezeigt wird, dass die Untersuchungsmaxime dann aus der allgemeinen Befriedungsfunktion gerichtlicher Verfahren folgt, wenn nach der Art der Rechtsstreitigkeiten ein über die unmittelbar Beteiligten hinausgehender Personenkreis von der Befriedungswirkung erreicht werden soll (B.). Im Anschluss ist zu fragen, welche Folgen diese Prinzipien für die dogmatische Einordnung von § 109 SGG haben (C.).

B. Öffentliches Interesse als Geltungsgrund für die Untersuchungsmaxime

I. Dem Untersuchungsgrundsatz zu Grunde liegende Prinzipien

1. Befriedungsfunktion als übergeordnete Zwecksetzung gerichtlicher Verfahren

Es ist ein fundamentaler Zweck des Rechtsstaates, den Frieden im Zusammenleben der Menschen im Staat zu sichern.²²⁶ Die Basis hierfür liefern zwei prägende Elemente: zum einen bedarf es allgemeiner Regeln zur Schlichtung von Interessenkonflikten und

224 Vgl. *Rohwer-Kahlmann*, SGG, § 109, Rn. 7; *Peters / Sautter / Wolff* SGG, § 109, Anm. 1.

225 Vgl. *Krasney / Udsching*, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, III, Rn. 75; *Pawlak*, in: *Hennig*, SGG, § 109, Rn. 2; *Rohwer-Kahlmann*, SGG, § 109, Rn. 3; *Behrens / Froede*, NZS 2009, 128, 131; *Keller*, in: *Meyer-Ladewig*, SGG, § 109, Rn. 1; *Tabbara*, NZS 2009, 483, 487; *Udsching*, NZS 1992, 50, 54.

226 So war nach *Hobbes* die Bildung von Staaten von dem Ziel und der Absicht der Menschen getragen, „dadurch für Ihre Selbsterhaltung zu sorgen“, vgl. *Hobbes*, Leviathan, S. 131; ähnlich verwies *Locke* auf den Schutz des Lebens, der Freiheit und des Vermögens als Motiv für die Unterwerfung unter eine staatliche Gewalt, vgl. *Locke*, Zwei Abhandlungen über die Regierung, S. 283.